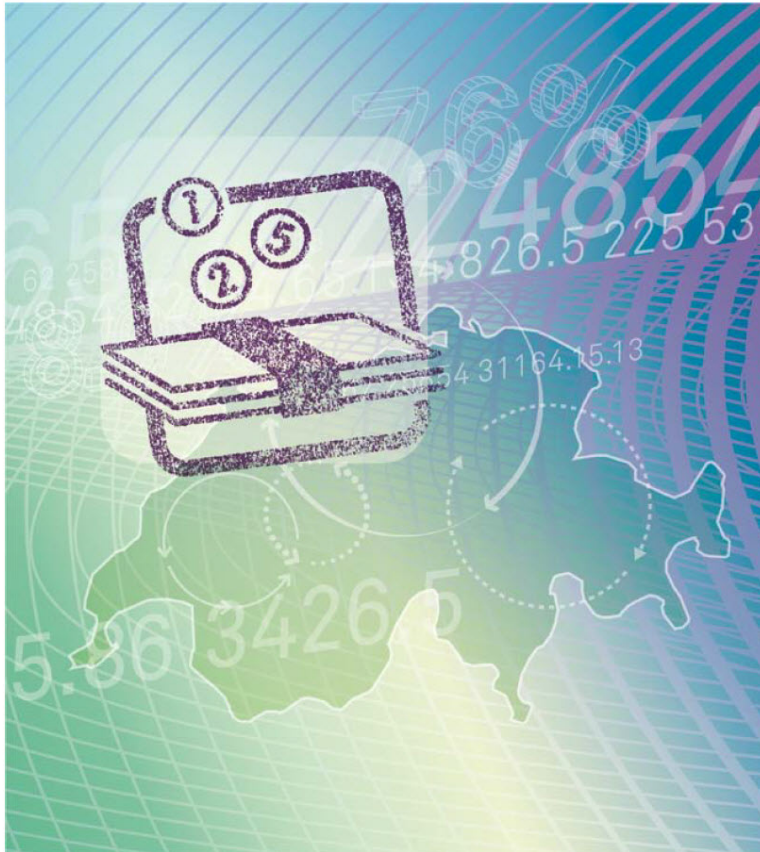


MWST-Branchen-Info 15

Vorsteuerpauschale für Banken



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	5
1 Einleitung	7
2 Beginn und Ende der Unterstellung unter die Bankenpauschale	7
3 Anwendungsbereich der Bankenpauschale	8
4 Verbuchung der Vorsteuer (3-Topf-Methode)	10
5 Ermittlung der Vorsteuerpauschale; Rahmenbedingungen	12
5.1 Ausgangslage	12
5.2 Vorzunehmende Zuordnungen beziehungsweise Korrekturen	12
5.2.1 Zinsengeschäft	12
5.2.2 Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	12
5.2.2.1 Aufteilung respektive Zuordnung der Erträge und Aufwendungen	13
5.2.2.2 Notwendige Zuschläge auf dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	14
5.2.3 Verschiedenes	15
5.2.4 Aufteilungsschlüssel	18
5.3 Berechnungsbeispiel	20
5.3.1 Bemerkungen zum Berechnungsbeispiel	21
5.4 Bankenpauschale und Gruppenbesteuerung	22
6 Nutzungsänderungen	23
6.1 Grundsätzliches	23
6.2 Nutzungsänderungen innerhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale	24
6.3 Nutzungsänderungen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale	24
6.4 Nutzungsänderungen bei Wechsel der Vorsteuerabrechnungsmethode	28
7 Widerhandlungen	28
8 Beispiele	29
8.1 Nutzungsänderungen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale	29
8.1.1 Eine bisher ohne Option vermietete Liegenschaft wird neu teilweise für andere Zwecke verwendet	29
8.1.2 Veräusserung einer bisher für Banktätigkeiten verwendeten Liegenschaft (ohne und mit Option)	33
8.2 Gruppenbesteuerung und Bankenpauschale bei einer Bankengruppe	38
8.2.1 Sachverhalt	38
8.2.1.1 Umschreibung der MWST-Gruppe Terza	38
8.2.1.2 Vorbemerkungen zu den Erfolgsrechnungen der Terza AG und Zeta AG	40
8.2.1.3 Erfolgsrechnung der Terza AG für das Geschäftsjahr 2018 (alle Werte in TCHF)	41
8.2.1.4 Erfolgsrechnung der Zeta AG für das Geschäftsjahr 2018 (alle Werte in TCHF)	45
8.2.1.5 Erfolgsrechnung der Informatik AG für das Geschäftsjahr 2018 (alle Werte in TCHF)	49
8.2.2 Ermittlung der Vorsteuern der MWST-Gruppe Terza für das Geschäftsjahr 2018 (alle Werte in TCHF)	50
8.2.2.1 Vorgehensweise und Bemerkungen zur Ermittlung der Vorsteuern	50
8.2.2.2 Ermittlung der Aufteilungsschlüssel aufgrund der Aussenumsätze der beiden Banken (Terza AG und Zeta AG)	53
8.2.2.3 Verhältnis der (modifizierten) Aussenerfolge beziehungsweise	

-umsätze und der (modifizierten) einzelnen Innenerfolge beziehungsweise -umsätze zum (modifizierten) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz im Geschäftsjahr 2018 der einzelnen Gruppengesellschaften	55
8.2.2.4 Berechnung der für die einzelnen Gruppengesellschaften im Geschäftsjahr 2018 anwendbaren Vorsteuerabzugsquote	56
Rechtlicher Hinweis	62

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BankV	Verordnung vom 30. April 2014 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FIDLEG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz; SR 950.1)
FINIG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz; SR 954.1)
FusG	Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; SR 221.301)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
Pos.	Position(en)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie enthält Vorgaben und Anleitungen zur Bestimmung und Berechnung der Vorsteuerpauschale für Banken.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

1 Einleitung

Die ESTV ermöglicht **Banken**, die die Erfolgsrechnung gemäss Artikel 28 BankV zu gliedern haben, eine vereinfachte Steuerabrechnung mittels Verwendung einer Pauschalen zur Berechnung des zulässigen Vorsteuerabzugs (nachfolgend Vorsteuerpauschale für Banken oder auch Bankenpauschale oder nur Vorsteuerpauschale). Indem die an die MWST anrechenbare **Vorsteuer** auf dem Umsatz nicht genau zu ermitteln ist, werden Buchführung und Steuerabrechnung **wesentlich vereinfacht**. Im Gegensatz dazu ist der **Umsatz** (Entgelte im Sinne des MWSTG) in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#) **stets genau** dem steuerbaren bzw. dem von der Steuer ausgenommenen Bereich zuzuordnen.

Die in der vorliegenden Publikation beschriebene Bankenpauschale darf nur von Banken angewendet werden, die der ESTV einen Antrag auf Unterstellung unter die Bankenpauschale (Form. Nr. 1197; [☞ Ziff. 2](#)) eingereicht und von ihr eine schriftliche Bewilligung erhalten haben. Banken, die sich weder der Bankenpauschale noch der Saldosteuersatzmethode ([☞ MWST-Info Saldosteuersätze](#)) unterstellen möchten, können die Korrektur des Vorsteuerabzugs anhand des effektiven Verwendungszwecks oder gestützt auf eigene Berechnungen ([Art. 65 MWSTV](#)) ermitteln.

Eigenen Berechnungen zugrunde gelegte Sachverhalte sind umfassend zu belegen und einer Plausibilitätsprüfung ([Art. 67 MWSTV](#)) zu unterziehen.

Die steuerpflichtige Person kann zur Berechnung der Korrektur des Vorsteuerabzugs eine oder mehrere Methoden anwenden, sofern dies zu einem sachgerechten Ergebnis führt ([Art. 68 MWSTV](#)).

Wertpapierhäuser und andere Finanzintermediäre sind nicht berechtigt, sich der Vorsteuerpauschale für Banken zu unterstellen.

2 Beginn und Ende der Unterstellung unter die Bankenpauschale

Die Neuregelung der Vorsteuerpauschale für Banken gilt ab dem **1. Januar 2012**. Banken, die ihre Vorsteuern bereits vor dem 1. Januar 2010 oder ab diesem Zeitpunkt bis zur Veröffentlichung der vorliegenden MWST-Branchen-Info nach dieser Methode ermittelten, brauchen nichts vorzukehren. Eine früher erteilte Bewilligung ist nach wie vor gültig.

Banken, die sich nach der Veröffentlichung dieser MWST-Branchen-Info beziehungsweise ab der in einem späteren Zeitpunkt eintretenden Steuerpflicht der Bankenpauschale unterstellen wollen, reichen der ESTV spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung dieser MWST-Branchen-Info oder nach Abschluss des Geschäftsjahres beziehungsweise innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Steuerpflicht ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Exemplar der Unterstellungserklärung - Form. Nr. 1197 - ein (erhältlich bei der ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Abteilung Erhebung, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern). Die Telefonnummer des zuständigen Sachbearbeiters ist auf der MWST-Abrechnung des Steuerpflichtigen vermerkt.

Banken, die sich der Bankenpauschale unterstellen, sind verpflichtet, diese Ermittlungsmethode während **mindestens einem Geschäftsjahr** beizubehalten. Ein **Widerruf** beziehungsweise ein beabsichtigter **Wechsel der Methode** der Vorsteuerermittlung mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr ist der ESTV innert der in [Artikel 72 Absatz 1 MWSTG](#) für die Korrektur von Mängeln in den Abrechnungen festgelegten Frist **schriftlich** mitzuteilen.

Beispiel

Bank X erstellt ihre Abrechnungen für das Jahr 2020 anhand der Vorsteuerpauschale für Banken. Möchte sie ihre Vorsteuern ab dem 1. Januar 2021 nach der effektiven Methode ermitteln, muss sie dies der ESTV bis am 31. August 2021 schriftlich mitteilen.

Während der Übergangsphase vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 konnten Banken die Anwendung der Bankenpauschale ausnahmsweise bis am 31. August 2012 schriftlich widerrufen, um rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 die tatsächlich angefallenen Vorsteuern abzurechnen.

Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung zur Anwendung der Vorsteuerpauschale für Banken ist nicht möglich. Verzichtet die Bank darauf, ist sie verpflichtet, ihre Vorsteuern **während den folgenden zehn Geschäftsjahren** nach der effektiven Methode abzurechnen, bevor sie ein neues Gesuch auf Unterstellung unter die Bankenpauschale stellen kann.

3 Anwendungsbereich der Bankenpauschale

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

Der in der [Ziffer 5](#) beschriebene Aufteilungsschlüssel darf einzig für die annäherungsweise Ermittlung der aus dem Anwendungsbereich der Bankenpauschale anrechenbaren Vorsteuer verwendet werden. Darunter fallen Vorsteuern, die im Zusammenhang mit den von einer Bank üblicherweise erbrachten Leistungen (branchentypische Leistungen) stehen. **Nicht unter den Anwendungsbereich der Vorsteuerpauschale fällt hingegen** die abzugsfähige und nicht abzugsfähige Vorsteuer im Zusammenhang mit

- a. dem **Edelmetallhandel** (und zwar nur die auf dem Einkauf des Edelmetalls einschliesslich der Transportkosten);
- b. den ohne oder mit Option **vermieteten, verpachteten oder veräusserten Liegenschaften**; und
- c. den **branchenfremden Bereichen** (s. dazu die nachfolgenden Zuweisungskriterien und Indizien).

Diese Vorsteuern sind grundsätzlich **genau zu ermitteln**.

Die Zuweisung zu einem **branchenfremden Bereich** ergibt sich insbesondere aus folgenden Kriterien und Indizien:

- **Kriterien**, die kumulativ zu erfüllen sind:
 - Regelmässigkeit;
 - finanzieller Umfang.
- **Indizien**:
 - Bestehen eines Profit-Centers;
 - Einfluss der betreffenden Tätigkeit auf die Aufbau- und/oder die Ablauforganisation;
 - Fehlen jeglicher tätigkeitsbedingter Einrichtungen / Strukturen;
 - Fachliche Qualifikation des eine Tätigkeit ausführenden Personals (Ausgestaltung Pflichtenheft usw.; z. B. Handel mit Kunstwerken).

Bei Abgrenzungsproblemen empfiehlt es sich, die ESTV anzufragen.

Beispiele für branchenfremde Bereiche

- *Personalrestaurant oder Kiosk;*
- *Leasinggeschäfte;*
- *EDV-Leistungen für Dritte;*
- *Ausbildungszentrum für externe Personen;*

- *Zentraler Einkauf in einem Konzern.*

4 Verbuchung der Vorsteuer (3-Topf-Methode)

Vorsteuern im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht unter die Vorsteuerpauschale fallen (Edelmetallhandel; vermietete, verpachtete oder veräusserte Liegenschaften und branchenfremde Bereiche gem. [Ziff. 3](#)), sowie Vorsteuern, die in die Berechnung der Vorsteuerpauschale einzubeziehen sind, sind **buchmässig gesondert festzuhalten**.

Zur korrekten Deklaration in den MWST-Abrechnungen sind die anfallenden Vorsteuern gemäss der nachstehend beschriebenen sog. **3-Topf-Methode** den folgenden 3 Kategorien resp. Töpfe zuzuordnen:

Topf A: Abzugsberechtigt sind Vorsteuern auf Leistungen, die nicht unter die Vorsteuerpauschale fallen, jedoch dem **steuerbaren oder dem steuerbefreiten** Bereich zuzuordnen sind. Konkret handelt es sich um Vorsteuern, die

- auf dem Einkaufspreis von bestimmten Edelmetallen einschliesslich der Transportkosten lasten (z.B. Silber);
- den optierten vermieteten, verpachteten oder veräusserten Liegenschaften zuzuordnen sind;
- auf branchenfremde Bereiche fallen (z.B. Personalrestaurant oder EDV-Leistungen für Dritte).

Solche Vorsteuern dürfen in den MWST-Abrechnungen **vollumfänglich** abgezogen werden, sofern die Voraussetzungen gemäss [Artikel 28 MWSTG](#) erfüllt sind. Andernfalls sind sie auf den entsprechenden Sachkonten zu belassen oder in Topf B zu verbuchen.

Topf B: Nicht abzugsberechtigter Vorsteuern auf Leistungen, die nicht unter die Vorsteuerpauschale fallen, jedoch dem **von der Steuer ausgenommenen** Bereich zuzuordnen sind. Konkret handelt es sich um Vorsteuern auf Leistungen, die

- den nicht optierten vermieteten, verpachteten oder veräusserten Liegenschaften zuzuordnen sind;
- auf branchenfremden Bereiche entfallen (z.B. Ausbildungszentrum für externe Personen, sofern hierfür nicht optiert wurde).

Solche Vorsteuern dürfen in den MWST-Abrechnungen nicht abgezogen werden.

Topf C: Übrige Vorsteuern, die unter die Vorsteuerpauschale fallen. In diesen Topf fallen alle nicht in Topf A oder B zuzuordnende Vorsteuern, mit folgenden **Ausnahmen**:

Nicht hier verbucht werden, dürfen Vorsteuern, die die in [Artikel 28 MWSTG](#) festgelegten Bedingungen nicht erfüllen. Es empfiehlt sich, solche Vorsteuern auf den entsprechenden Sachkonten zu belassen (Topf B).

Vom gesamten Steuerbetrag, der Topf C zuzuordnen ist, darf in den MWST-Abrechnungen jener **Anteil in Abzug gebracht** werden, **der sich in Anwendung des unter nachstehender [Ziffer 5](#) beschriebenen Aufteilungsschlüssels (Vorsteuerpauschale) ergibt**.



Weitere Einzelheiten zur 3-Topf-Methode können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

5 Ermittlung der Vorsteuerpauschale; Rahmenbedingungen

5.1 Ausgangslage

Folgende, in der Erfolgsrechnung gemäss Artikel 28 und Anhang 1 BankV enthaltene Positionen (Pos.) dienen als Grundlage für die Ermittlung der Bankenpauschale:

Pos. 1.5	Brutto-Erfolg Zinsengeschäft;
Pos. 2.5	Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
Pos. 3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option;
Pos. 4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg;
Pos. 9	Ausserordentlicher Ertrag;
Pos. 10	Ausserordentlicher Aufwand.

5.2 Vorzunehmende Zuordnungen beziehungsweise Korrekturen

Zur Ermittlung der Bankenpauschale sind bei den vorerwähnten Positionen der Erfolgsrechnung (☞ [Ziff. 5.1](#)) die folgenden, **abschliessend** aufgezählten Zuordnungen beziehungsweise Korrekturen vorzunehmen (beispielhafte Aufzählung einzig unter [Ziff. 5.2.3 Bst. e](#)). Zu beachten ist, dass der Aufteilungsschlüssel immer **pro Geschäftsjahr**, das grundsätzlich 12 Monate umfassen soll, und nicht pro Kalenderjahr zu ermitteln ist.

5.2.1 Zinsengeschäft

Der **Brutto-Erfolg Zinsengeschäft** (Pos. 1.5) ist um **25 %** zu **vermindern**.

Durch diese Verminderung wird der prozentuale Anteil des Erfolgs aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft erhöht und damit dem Umstand Rechnung getragen, dass beim Zinsengeschäft infolge des Kostenfaktors „Risiko“, auf dem keine Vorsteuer lastet, gegenüber dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft verhältnismässig weniger Vorsteuern anfallen.

5.2.2 Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

5.2.2.1 Aufteilung respektive Zuordnung der Erträge und Aufwendungen

Beim Subtotal zum Erfolg aus dem Bereich Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (Pos. 2.5) ist zu unterscheiden zwischen:

- Erfolg aus **steuerbaren** beziehungsweise **der Steuer nicht unterliegenden** Umsätzen und Aufwendungen aus dem Bereich Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- Erfolg aus **von der Steuer ausgenommenen** Umsätzen und Aufwendungen aus dem Bereich Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft.

a. Aufteilung resp. Zuordnung der Erträge

Die zur Ermittlung der Vorsteuerpauschale vorgenommene Zuordnung zu steuerbaren beziehungsweise von der Steuer ausgenommenen Umsätzen muss grundsätzlich mit der bei der Umsatzbesteuerung erfolgten Zuordnung übereinstimmen. Die Umsätze sind als Grundlage für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale demnach so zuzuordnen, wie sie gemäss dem in der [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#) enthaltenen Leistungskatalog zu behandeln sind.

Werden die **Entgelte für Dienstleistungspakete (All-in-fees)** pauschal fakturiert, sind sie anhand geeigneter, leicht und zuverlässig überprüfbarer Aufzeichnungen zuzuordnen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vorsteueranspruch bei pauschal fakturierten Dienstleistungspaketen nur auf dem steuerbaren Umsatzanteil besteht (☞ [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#)).

Nicht als Retrozessionen beziehungsweise Kickback-Zahlungen gelten die **Entschädigungen für das Anbieten und Bestandeskommissionen** (Aufrechterhaltung, Kundenbetreuung), die durch Fondsleitungen oder Depotbanken an Beauftragte für den Vertrieb ihrer Zertifikate ausgerichtet werden. Bei dieser Art von Entschädigung handelt es sich um ein von der Steuer ausgenommenes Entgelt ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG](#)) für von Fondsleitung oder Depotbank ausgelagerte Verwaltungsaufgaben (Fondsvertrieb und Fondsmarketing). Solche Entgelte sind dem von der Steuer ausgenommenen Bereich zuzuordnen.



Die Voraussetzungen für die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen sowie weitere Angaben dazu können der [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#) entnommen werden.

b. Aufteilung resp. Zuordnung der Aufwendungen

Die Aufwendungen sind von den Umsätzen sachgerecht in Abzug zu bringen. Im Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft müssen sämtliche Aufwendungen nachvollziehbar einem Ertrag zugeordnet werden können.

Als Beispiele solcher **direkt zuzuordnender Aufwendungen** zu den entsprechenden Erträgen sind die

- Courtagen an Dritte dem **von der Steuer ausgenommenen** Bereich, und
- Depotgebühren für die Drittverwahrung dem **steuerbaren** Bereich

zuzuordnen.

Die Aufwendungen für **Retrozessionen** beziehungsweise **Kickback-Zahlungen** (☞ [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#)) sind in Übereinstimmung mit der steuerlichen Behandlung des Grundgeschäfts zuzuordnen. Sofern dies zu keinem offensichtlichen Steuervorteil oder Steuernachteil führt, kann die Zuordnung aufgrund des gesamten Umsatzverhältnisses aus den Kommissionsgeschäften vorgenommen werden, auf denen die Retrozessionen beziehungsweise Kickback-Zahlungen berechnet werden.

Soweit damit eine sachgerechte Lösung erzielt wird, kann die Zuteilung **nicht direkt zuzuordnender Aufwendungen** im Verhältnis der aus den Kommissions- und Dienstleistungsgeschäften erzielten Erträge (steuerbar bzw. von der Steuer ausgenommen) erfolgen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Erträge aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft aufzulisten und das Verhältnis der Zwischentotalen (steuerbar bzw. von der Steuer ausgenommen) festzustellen (☞ Berechnungsbeispiel unter [Ziff. 5.3](#)). Aufwendungen wie Retrozessionen, die unmittelbar dem Ertrag aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft belastet worden sind, sind auszuscheiden und dem Kommissionsaufwand zuzuordnen.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.2.2 Notwendige Zuschläge auf dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft

Der Erfolg aus dem **steuerbaren** beziehungsweise aus dem der **Steuer nicht unterliegenden** Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft ist um **65 %** zu **erhöhen**, während der Erfolg aus dem von der Steuer ausgenommenen Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft unverändert zu übernehmen ist.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erzielung steuerbarer Kommissionen im Bankgeschäft den grössten mit Vorsteuern belasteten Sach- und sonstigen Aufwand erzeugt. Gleichzeitig wird mit diesem Erhöhungsfaktor die auf steuerbaren Leistungen ausserhalb des Kommissions- und Dienstleistungsgeschäfts lastende Vorsteuer abgegolten (z.B. Pos. 4.6).

Sofern der Brutto-Erfolg Zinsengeschäft (Pos. 1.5) **vor Berücksichtigung des Risikoabzuges von 25 %** (d.h. der nicht modifizierte Brutto-Erfolg) weniger als 20 % des nicht modifizierten Gesamterfolgs (Summe der Positionen gemäss vorstehender [Ziff. 5.1](#), wobei die Minusbeträge gemäss [Ziff. 5.2.3 Bst. b](#) zu eliminieren sind) ausmacht, kann auf dem Erfolg aus dem steuerbaren beziehungsweise aus dem der Steuer nicht unterliegenden Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft ein Zuschlag **von 70 %** statt von 65 % gemacht werden.

5.2.3 Verschiedenes

a. Edelmetallhandel, vermietete, verpachtete oder veräusserte Liegenschaften und branchenfremde Bereiche

Wie unter [Ziffer 3](#) erwähnt, fallen Vorsteuern im Zusammenhang mit dem Edelmetallhandel, vermieteten, verpachteten oder veräusserten Liegenschaften und branchenfremden Bereichen nicht unter den Anwendungsbereich der Vorsteuerpauschale, sondern sind genau zu ermitteln. Solche Erfolgspositionen sind gemäss [Ziffer 5.1](#) bei der Ermittlung der Vorsteuerpauschale zu berücksichtigen; eine Eliminierung dieser Positionen ist mit anderen Worten nicht zulässig.

b. Erfolgspositionen mit Minusbeträgen

Ergeben sich bei einzelnen Erfolgspositionen Minusbeträge, ist in der entsprechenden Position der Spalte „Erfolg gemäss ER“ kein Wert zu berücksichtigen, sondern eine „Ø“ einzusetzen (sog. *Nullstellung*).

c. Ausserordentlicher Erfolg

Zur Ermittlung der Vorsteuerpauschale sind die im offiziellen Rechnungsabschluss ausgewiesenen Pos. 9 „Ausserordentlicher Ertrag“ und Pos. 10 „Ausserordentlicher Aufwand“ mit folgenden Korrekturen zu berücksichtigen:

- Eliminierung von Beträgen für die Bildung beziehungsweise Auflösung stiller Reserven;
- *Nullstellung* in der Spalte „Erfolg gemäss ER“, sofern der nach Eliminierung der Bildung beziehungsweise Auflösung von stillen Reserven verbleibende Erfolg (Pos. 9 abzüglich Pos. 10) einen Minusbetrag ergibt.

Weitergehende Korrekturen sind nicht erlaubt. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um Positionen handelt, die nicht MWST-relevant sind wie beispielsweise Kursdifferenzen, Veränderungen bei den Rückstellungen, Realisierungsgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen oder Aktionärszuschüsse. Solche Beträge sind für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale im ausserordentlichen Erfolg zu belassen.

Beispiel

	Beträge in TCHF
<i>Kauf einer Beteiligung im Jahr 1</i>	100
<i>Bildung stiller Reserven im Jahr 1</i>	<u>- 30</u>
<i>Buchwert per Ende Jahr 1</i>	70
<i>Verkauf der Beteiligung im Jahr 2</i>	150
 <i>Auf den ausserordentlichen Ertrag gebuchter Betrag im Jahr 2</i>	 80

Der Realisierungsgewinn von 50 (Differenz zwischen 150 und 100) ist beim ausserordentlichen Ertrag zu berücksichtigen. Es darf also nur die Auflösung stiller Reserven im Betrag von 30 eliminiert werden.

d. Niederlassungen im Ausland

Leistungen, die von Niederlassungen mit Sitz im Ausland erbracht werden, sind aus den als Grundlage für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale dienenden Positionen der Erfolgsrechnung zu eliminieren.

e. Leistungen unter eng verbundenen Personen

Leistungen unter eng verbundenen Personen ([Art. 3 Bst. h MWSTG](#)) sind in der als Grundlage für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale dienenden Erfolgsrechnung sowohl ertrags- als auch aufwandseitig zum **Wert wie für unabhängige Dritte (sog. Drittpreis)** zu berücksichtigen. Die Differenz zwischen verbuchtem Betrag und Drittpreis ist entweder in die Berechnungen mit einzubeziehen beziehungsweise zu eliminieren, wenn der verbuchte Betrag über dem Drittpreis liegt.

f. Rechnungslegung

Sind Geschäftsvorfälle nicht unter Einhaltung der Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu den Rechnungslegungsvorschriften verbucht, kann die ESTV die ermittelte Vorsteuerpauschale selbst dann korrigieren, wenn die Revisionsstelle nichts bemängelt resp. eine Einschränkung gemacht hat.

Unabhängig von den Bestimmungen zur ordnungsmässigen Rechnungslegung gilt zum Zwecke der Ermittlung der Vorsteuerpauschale Folgendes:

Im **Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft** dürfen nur Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit den von einer Bank üblicherweise erbrachten Leistungen berücksichtigt sein. Nicht dazu gehören insbesondere:

- **Zentrale Dienstleistungen für eng verbundene Unternehmen**
Diese sind unter Pos. 4.6 „Subtotal übriger ordentlicher Erfolg“ zu berücksichtigen und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3](#) als branchenfremder Bereich zu behandeln.
- **Pauschal fakturierte Managementdienstleistungen**
Diese sind unter Pos. 4.6 „Subtotal übriger ordentlicher Erfolg“ zu berücksichtigen und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3](#) als branchenfremder Bereich zu behandeln.
- **EDV-Leistungen (für unabhängige Dritte und für eng verbundene Unternehmen)**
Diese sind unter Pos. 4.6 „Subtotal übriger ordentlicher Erfolg“ zu berücksichtigen und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3](#) als branchenfremder Bereich zu behandeln.
- **Liegenschaftsverwaltung für Dritte**
Solche Leistungen sind unter Pos. 4.6 „Subtotal übriger ordentlicher Erfolg“ zu berücksichtigen und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3](#) als branchenfremder Bereich zu behandeln.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die ESTV anzufragen.

5.2.4 Aufteilungsschlüssel

Nach Vornahme der vorstehend erläuterten Aufteilungen und Korrekturen ist der modifizierte Gesamterfolg zu ermitteln. Anschliessend ist der **Aufteilungsschlüssel** anhand des **prozentualen Anteils des modifizierten Subtotals „Erfolg aus dem steuerbaren Kommissions- und Dienstleistungs-geschäft“** beziehungsweise **„Erfolg aus dem der Steuer nicht unterliegenden Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft“ gemessen am modifizierten Gesamterfolg** zu ermitteln.



Der so errechnete prozentuale Anteil (Aufteilungsschlüssel) bildet die Grundlage für die Ermittlung der abzugsberechtigenden Vorsteuer, die anhand der 3-Topf-Methode (☞ [Ziff. 4](#)) dem Topf C zugeordnet wurde.

Der aufgrund der Erfolgsrechnung des Vorjahres ermittelte prozentuale Anteil bildet die provisorische Vorsteuerabzugsquote für die ersten drei Quartalsabrechnungen des laufenden Geschäftsjahres. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der genaue prozentuale Anteil zu ermitteln. Dabei ist immer dieselbe Rundungsmethode anzuwenden und nach dem Gesetz der Rundung entweder in ganzen Prozenten oder mit gleichbleibender Anzahl Kommastellen zu rechnen. Die aufgrund dieses definitiven Aufteilungsschlüssels für das ganze Geschäftsjahr vorzunehmende Richtigstellung des Vorsteuerabzuges erfolgt in der MWST-Abrechnung für das letzte Quartal des Geschäftsjahres.

5.3 Berechnungsbeispiel

Vorsteuerpauschale: Berechnungsbeispiel (alle Werte in CHF)						Blatt 1
Pos.	Text	Steuerbar	Von der Steuer ausgenommen	Erfolg gemäss Erfolgsrechnung (nach „Nullstellung“)	Korrektur	Modifizierter Erfolg
1.5	Brutto-Erfolg Zinsengeschäft Total laut Erfolgsrechnung Risikoabzug 25 % Modifizierter Erfolg			15'000'000	- 3'750'000	11'250'000
2	Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft					
2.1	Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft Kommissionsertrag Treuhandgeschäfte und -kredite Courtage aus Wertschriftentransaktionen Couponsinkasso Vermögensverwaltungs- und Depotgebühren	1'700'000 30'000 2'000'000	2'500'000 470'000			
2.2	Kommissionsertrag Kreditgeschäft Kommissionsertrag Kredite Kommissionsertrag Garantien Kommissionsertrag Akkreditive		200'000 500'000 300'000			
2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft Kommissionsertrag Überweisungen und Checks Kommissionsertrag Kontoabschlussspesen		300'000 500'000			
	Ertrag Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft <i>Ertragsverhältnis</i>	3'730'000 43,88 %	4'770'000 56,12 %			
2.4	Kommissionsaufwand Vermögensverwaltungs- und Depotgebühren (Drittverwahrung) Courtage Diverse Kommissionen (Total 5'000) Retrozessionen bzw. Kickback-Zahlungen (Total 400'000) - dem steuerbaren Erfolg zuzuordnen - dem von der Steuer ausgenommenen Erfolg zuzuordnen Übertrag:	- 350'000 - 2'194 - 153'840	- 250'000 - 2'806 - 246'160			
		3'223'966	4'271'034	15'000'000	- 3'750'000	11'250'000

Vorsteuerpauschale: Berechnungsbeispiel (alle Werte in CHF)						Blatt 2
Pos.	Text	Steuerbar	Von der Steuer ausgenommen	Erfolg gemäss Erfolgsrechnung (nach „Nullstellung“)	Korrektur	Modifizierter Erfolg
	Übertrag:	3'223'966	4'271'034	15'000'000	- 3'750'000	11'250'000
2.5	Subtotal Erfolg (steuerbares) Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft Zuschlag von 65 % Modifizierter Erfolg	3'223'966		3'223'966	2'095'578	5'319'544
2.5	Subtotal Erfolg (von der Steuer ausgenommenes) Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		4'271'034	4'271'034		4'271'034
3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option Total laut Erfolgsrechnung	2'000'000		2'000'000		2'000'000
4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg Total laut Erfolgsrechnung	- 350'000	„Nullstellung“	0		0
9	Ausserordentlicher Ertrag Total laut Erfolgsrechnung Eliminierung der Auflösung von Reserven	100'000 0				
10	Ausserordentlicher Aufwand Total laut Erfolgsrechnung Eliminierung der Bildung von Reserven	- 250'000 200'000				
	Ausserordentlicher Erfolg	50'000		50'000		50'000
Total				24'545'000	- 1'654'422	22'890'578
Prozentualer Anteil des modifizierten Subtotals Erfolg aus steuerbarem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft gemäss Pos. 2.5 gemessen am modifizierten Gesamterfolg (Vorsteuerpauschale); d.h. 5'319'544 : 22'890'578 x 100 =						23,24 %

5.3.1 Bemerkungen zum Berechnungsbeispiel

a. Aufteilung resp. Zuordnung der Erträge

Die Erträge aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft sind als Grundlage für die Ermittlung der Vorsteuerpauschale so zuzuordnen, wie sie insbesondere laut dem in der [MWST-Branchen-Info Finanzbereich](#) enthaltenen Leistungskatalog zu behandeln sind.

Die Zuordnung dieser Erträge zu den Bereichen „Steuerbar“ und „Von der Steuer ausgenommen“ entspricht somit der zum Zweck der Umsatzbesteuerung geltenden Regelung (☞ [Ziff. 5.2.2.1 Bst. a\)](#)).

b. Aufteilung resp. Zuordnung der Aufwendungen

Die Aufwendungen sind von den Erträgen sachgerecht in Abzug zu bringen. Bei sämtlichen Aufwendungen im Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft muss nachvollziehbar sein, zu welchem Ertrag der entsprechende Aufwand geführt hat. Soweit damit eine sachgerechte Lösung erzielt wird, dürfen nicht direkt zuzuordnende Aufwendungen den Bereichen „Steuerbar“ beziehungsweise „Von der Steuer ausgenommen“ im Verhältnis der jeweiligen Erträge aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft zugeteilt werden (☞ [Ziff. 5.2.2.1 Bst. b\)](#)).

Demnach gehören die Aufwendungen für die Drittverwahrung in den Bereich „Steuerbar“ und diejenigen für Courtagen in den Bereich „Von der Steuer ausgenommen“. Soweit damit eine sachgerechte Lösung erzielt wird, darf der Aufwand für diverse Kommissionen (CHF 5'000) aufgrund des Ertragsverhältnisses beim Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft auf die beiden Bereiche aufgeteilt werden. Somit gehören 2'194 Franken (= 43,88 % von CHF 5'000) in den Bereich „Steuerbar“ und 2'806 Franken (= 56,12 % von CHF 5'000) in den Bereich „Von der Steuer ausgenommen“.

Die Zuordnung der Aufwendungen für Retrozessionen oder Kickback-Zahlungen muss mit der steuerlichen Behandlung des Grundgeschäfts übereinstimmen, auf dem die Berechnung derartiger Zahlungen beruht.

Art der Retrozessionen (Beträge in CHF)	Steuerbar	Ausge- nommen	Total
Retrozessionen basierend auf Courttagen und anderen von der Steuer ausgenommenen Erträgen		246'160	246'160
Retrozessionen basierend auf Depotgebühren und anderen steuerbaren Erträgen	153'840		153'840
Total bezahlte Retrozessionen	153'840	246'160	400'000

5.4 Bankenpauschale und Gruppenbesteuerung

Wird die Vorsteuerpauschale im Rahmen der Gruppenbesteuerung angewendet, sind folgende Kriterien zu beachten:

- Für jedes **Gruppenmitglied** ist der Aufteilungsschlüssel für die Bankenpauschale **separat** zu ermitteln. Die Anwendung eines einheitlichen Schlüssels für sämtliche Gruppenmitglieder ist nicht zulässig.
- Bei der Berechnung der Vorsteuerpauschale sind nur die **Aussenumsätze** einzubeziehen. Die Innenumsätze (Umsätze zwischen Mitgliedern derselben MWST-Gruppe) sind vorgängig zu eliminieren.
- In den **Anwendungsbereich** der für das einzelne Gruppenmitglied massgebenden Vorsteuerpauschale fallen **einzig Vorsteuern**, die **bei ihm zu einem Aussenumsatz geführt** haben. Es obliegt der steuerpflichtigen Person, eine für ihr Unternehmen geeignete Methode zur sachgerechten Berücksichtigung der Vorsteuer und zur korrekten Anwendung der Bankenpauschale im Rahmen der Gruppenbesteuerung anzuwenden. Denkbar ist beispielsweise
 - eine Anpassung der Aufteilungsschlüssel aufgrund der Umsatzanteile (Verhältnis Aussen- zu Innenumsätze); oder
 - eine Umverteilung des Anteils der im Topf C ( [Ziff. 4](#)) verbuchten, auf Innenumsätze entfallenden Vorsteuer in den Topf C desjenigen Unternehmens, das den entsprechenden Aussenumsatz erzielt hat.

Für ein **Berechnungsbeispiel** einer Bankengruppe, die sowohl die Vorsteuerpauschale als auch die Gruppenbesteuerung anwendet, sind die Ausführungen in der nachfolgenden [Ziffer 8.2](#) zu beachten.

6 Nutzungsänderungen

6.1 Grundsätzliches

Die Ausführungen in den [MWST-Infos Nutzungsänderungen](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) gelten grundsätzlich auch für Banken. Bei Anwendung der Bankenpauschale ist zudem Folgendes zu beachten:

- Nutzungsänderungen **innerhalb** des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale sind **abgegolten**. Es sind keine Steuerkorrekturen vorzunehmen (☞ [Ziff. 6.2](#)).
- Nutzungsänderungen **ausserhalb** des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale gelten **nicht als abgegolten**. Es sind entsprechende Vorsteuerkorrekturen (Einlageentsteuerung oder Eigenverbrauch) vorzunehmen (☞ [Ziff. 6.3](#)).



Eine Nutzungsänderung im Rahmen einer Übertragung von Vermögenswerten im Meldeverfahren zwischen zwei Banken, welche die Vorsteuerpauschale für Banken anwenden, gilt als Nutzungsänderung ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale (☞ [Ziff. 6.3](#)).

Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Eigenverbrauch, beispielsweise bei

- ohne unternehmerischen Grund erfolgender unentgeltlicher Abgabe von Gegenständen im Wert von mehr als 500 Franken pro Person und Jahr gemäss [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c MWSTG](#);
- zum Zeitpunkt des Wegfalls der Steuerpflicht noch in der Verfügungsmacht der steuerpflichtigen Person befindlichen Gegenständen (Investitionsgüter und Betriebsmittel, wie z.B. Geschäftsliegenschaften oder EDV-Anlagen) gemäss [Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d MWSTG](#),

sind zwingend zu berücksichtigen. Solche Eigenverbrauchstatbestände sind mit der Bankenpauschale nicht abgegolten.

Der **Verkauf von beweglichen Gegenständen** ist vollumfänglich zu versteuern. Im Gegensatz zur Regelung beim Verkauf von Liegenschaften kann bei Anwendung der Bankenpauschale eine diesbezügliche Einlageentsteuerung nicht geltend gemacht werden.

6.2 Nutzungsänderungen innerhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale

Nutzungsänderungen **innerhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale** liegen vor,

- wenn Gegenstände oder Dienstleistungen, die bisher von einem der Steuer unterliegenden Betriebszweig genutzt wurden, neu von einem von der Steuer ausgenommenen Betriebszweig verwendet werden (und umgekehrt),
- wenn diese Gegenstände und Dienstleistungen weiterhin unter den Anwendungsbereich der Bankenpauschale gemäss [Ziffer 3](#) hiavor fallen.

Die im Zusammenhang mit solchen Nutzungsänderungen stehenden **Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Einlageentsteuerung** beziehungsweise **Eigenverbrauch** sind bei Anwendung der Bankenpauschale **abgegolten**. Es sind keine Steuerkorrekturen vorzunehmen.

Beispiele

- *Bisher von der Abteilung Vermögensverwaltung genutzte Gegenstände (Büroräumlichkeiten, Mobiliar, Computer usw.) werden neu von der Abteilung Kreditwesen verwendet.*
- *Bisher von der Abteilung Zahlungsverkehr genutzte Gegenstände werden neu von der Abteilung Steuerberatung verwendet.*

6.3 Nutzungsänderungen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale

Nutzungsänderungen **ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale** liegen vor,

- wenn Gegenstände oder Dienstleistungen, die bisher von einem dem Anwendungsbereich der Bankenpauschale zuzuordnenden Betriebszweig ( [Ziff. 3](#)) genutzt wurden, neu von einem ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale tätigen Betriebszweig verwendet werden (und umgekehrt),
- wenn Gegenstände oder Dienstleistungen bei Nutzung ausserhalb des Anwendungsbereichs der Bankenpauschale einem anderen Zweck zugeführt werden (z.B. Räume des Personalrestaurants werden als Schulungsräume genutzt bzw. umgebaut), oder

- wenn Vermögenswerte im Meldeverfahren zwischen zwei Banken übertragen werden, welche die Bankenpauschale anwenden.

Die im Zusammenhang mit solchen Nutzungsänderungen stehenden **Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Einlageentsteuerung** beziehungsweise **Eigenverbrauch** sind bei Anwendung der Bankenpauschale **nicht abgegolten**. Die [MWST-Infos Nutzungsänderungen](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) informieren über die Voraussetzungen für Vorsteuerkorrekturen aufgrund von Eigenverbrauch beziehungsweise Einlageentsteuerung sowie deren Berechnung.

Zu beachten sind jedoch folgende Besonderheiten:

- **Eine bisher für andere als Bankzwecke verwendete Liegenschaft (z.B. ohne oder mit Option vermietet) wird neu für Banktätigkeiten verwendet:**

Der Steuerermittlung ist jene Bankenpauschale zugrunde zu legen, welche dem **künftigen** steuerbaren Verwendungszweck entspricht.

☞ Berechnungsbeispiel unter [Ziffer 8.1.1.](#)

- **Eine bisher für Bankzwecke verwendete Liegenschaft wird neu für andere Zwecke verwendet (z.B. ohne oder mit Option vermietet oder veräussert):**

Der Steuerermittlung ist jene Bankenpauschale zugrunde zu legen, die **seinerzeit** als Grundlage für die Vorsteuerabzüge diente.

☞ Berechnungsbeispiel unter [Ziffer 8.1.2.](#)

Beispiel Eigenverbrauch

Ein Liegenschaftsteil, der bisher von einem der Steuer unterliegenden und in den Anwendungsbereich der Bankenpauschale fallenden Betriebszweig verwendet wurde (z.B. Vermögensverwaltung), wird neu ohne Option an eine Unternehmung vermietet.

Beispiel Einlageentsteuerung

Ein Liegenschaftsteil, der bisher ohne Option an eine Unternehmung vermietet war, wird neu durch einen Betriebsteil der Bank verwendet, der in den Anwendungsbereich der Bankenpauschale fällt (z.B. Abteilung Vermögensverwaltung und/oder Kreditabteilung).

- **Eine Übertragung von Vermögenswerten im Meldeverfahren zwischen zwei Banken, welche die Bankenpauschale anwenden:**

Die Nutzungsänderung ist nicht abgegolten; eine Vorsteuerkorrektur aufgrund von Eigenverbrauch beziehungsweise Einlageentsteuerung ist zu prüfen.

Beispiel 1

Die Bank A verkauft sämtliche Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Kunden gemäss Übernahmebilanz im Rahmen einer Vermögensübertragung nach Artikel 69 ff. FusG an die Bank B. Bewegliche und unbewegliche Gegenstände werden keine verkauft.

Übernahmepreis: CHF 5'000'000

Buchwert Forderungen: CHF 300'000'000

Buchwert Verpflichtungen: CHF 300'000'000

Bei den übernommenen Forderungen und Verpflichtungen werden Kundengelder übertragen, welche aus mehrwertsteuerlicher Sicht irrelevant sind. Bei der Übertragung des Kundenstamms handelt es sich um eine steuerbare Dienstleistung nach [Artikel 3 Buchstabe e Ziffer 1 MWSTG](#), welche zum Normalsatz steuerbar ist. Durch die Anwendung des Meldeverfahrens ([Art. 38 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)) tritt anstelle der Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht die Meldung. Die veräussernde Bank hat sich den Mehrwert (Goodwill) von CHF 5'000'000 selber erschaffen. Eine Nutzungsänderung aufgrund der verschiedenen Vorsteuerquoten bei der übertragenden und übernehmenden Bank entfällt, weil dem Kundenstamm keine geltend gemachten Vorsteuern zugeordnet werden können.

Beispiel 2

Die Bank C überträgt der Bank D im Jahr 2017 gemäss Übernahmevertrag Folgendes:

- Die Verwaltung von Investmentfonds („Assets under management“ im Umfang von CHF 100'000'000);
- die Verpflichtungen gegenüber den Kunden;
- 25 Mitarbeiter;
- bewegliche Gegenstände/Geschäftseinrichtungen.

Die Vergütung erfolgt aufgrund eines vereinbarten Prozentsatzes (2 %) der „Assets under management“. Die darin enthaltene Höhe des Verkaufspreises für die beweglichen Gegenstände/Geschäftseinrichtungen ist aus den Verträgen nicht ersichtlich.

Die steuerpflichtige Person hat bei der Übertragung eines Teilvermögens auf eine andere steuerpflichtige Person im Rahmen einer Liquidation die Abrechnungs- und Steuerentrichtungspflicht im Meldeverfahren ([Art. 38 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)) durch Meldung zu erfüllen. Die Übernahme der Verpflichtungen gegenüber den Kunden ist aus mehrwertsteuerlicher Sicht irrelevant (vgl. Beispiel 1).

Für die beweglichen Gegenstände/Geschäftseinrichtungen ergibt sich eine Nutzungsänderung (Eigenverbrauch oder Einlageentsteuerung), sofern die beiden Banken verschiedene Vorsteuerquoten aufweisen. Der Grad der Nutzungsänderung entspricht der Differenz der beiden Vorsteuerquoten. Für die Bank D ist die Vorsteuerquote des Jahres 2017 und für die Bank C ist die Vorsteuerquote des Jahres 2016 massgebend. Für die Bemessungsgrundlage ist der Zeitwert der beweglichen Gegenstände/Geschäftseinrichtungen massgebend. Sofern der Nachweis des Zeitwertes der beweglichen Gegenstände/Geschäftseinrichtungen nicht möglich ist, bildet der Verkehrswert für die beweglichen Gegenstände/Geschäftseinrichtungen gemäss Übernahmevertrag die massgebende Bemessungsgrundlage für die Vorsteuerkorrektur aufgrund von Eigenverbrauch. Die Möglichkeit der Vorsteuerkorrektur aufgrund von Einlageentsteuerung entfällt infolge des fehlenden Nachweises.

Beispiel 3

Die Bank F hat im Jahr 2018 eine Liegenschaft im Inland mit einer Bürofläche von insgesamt 1'000 m² erworben. Verkäuferin ist die Bank E, welche die Liegenschaft im Jahr 2006 ohne Mehrwertsteuer erworben hat. Bis zur Veräusserung an die Bank F wurden wertvermehrnde Investitionen von rund CHF 14 Mio. getätigt. Die Liegenschaft wurde von der Bank E seit der Anschaffung überwiegend selbst genutzt. Zusätzlich bestehen fünf optierte Mietverhältnisse für kleinere Einheiten des Gebäudes. Allfällige Vorsteuern in Verbindung mit den vermieteten Einheiten wurden ebenfalls nur im Umfang der Bankenpauschale geltend gemacht.

Die Übertragung erfolgte im Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) i.V.m. [Artikel 104 MWSTV](#). Die Bank F möchte nun angesichts einer höheren Vorsteuerpauschale für Banken (Vorsteuerquote) als die Verkäuferin infolge Nutzungsänderung eine Vorsteuerkorrektur aufgrund von Einlageentsteuerung geltend machen.

Die mit Option vermieteten Liegenschaftsteile fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Bankenpauschale. Eine Korrektur auf diesem Teil ist nicht mehr möglich, sofern die Verjährung bereits eingetreten ist. Aufgrund der höheren Vorsteuerquote der Bank F kann diese eine Einlageentsteuerung geltend machen. Bemessungsgrundlage für die Einlageentsteuerung bildet dabei der Zeitwert der wertvermehrnden Investitionen. Die massgebende Vorsteuerquote für die Bank F bildet das Jahr 2018.

6.4 Nutzungsänderungen bei Wechsel der Vorsteuerabrechnungsmethode

Beim **Übergang von der pauschalen zur effektiven Vorsteuerabrechnung und umgekehrt** erfolgt weder eine Einlageentsteuerung noch eine Eigenverbrauchsbesteuerung.

Wird die **Vorsteuer neu effektiv abgerechnet**, sind hinsichtlich **zukünftiger Nutzungsänderungen** die Bestimmungen in den [MWST-Infos Nutzungsänderungen](#) sowie [Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) zu beachten.

7 Widerhandlungen

Die Missachtung der Vorgaben zur Bankenpauschale oder deren missbräuchliche Anwendung gelten als Widerhandlungen im Sinne von [Artikel 96 MWSTG](#) und können entsprechend geahndet werden.

8 Beispiele

8.1 Nutzungsänderungen ausserhalb des Anwendungsbereichs der Vorsteuerpauschale

8.1.1 Eine bisher ohne Option vermietete Liegenschaft wird neu teilweise für andere Zwecke verwendet

1 Sachverhalt

Die Bank A kaufte im Jahr 2008 ein Gebäude mit Büroräumlichkeiten für den Betrag von 3,7 Mio. Franken (= inkl. Wert des Bodens von CHF 900'000; Gebäudeversicherungswert: CHF 3 Mio.) und vermietete es an verschiedene Unternehmen.

Im Jahr 2013 liess die Bank das Gebäude vollständig renovieren (Fertigstellung per 31.10.2013) mit folgenden Aufwendungen (alle Beträge in CHF):

Aufwendungen inkl. 8,0 % MWST	753'200
Aufwendungen ohne MWST (z.B. Baubewilligungsgebühren sowie durch Nichtsteuerpflichtige ausgeführte Bauarbeiten)	50'000
Gesamte Renovationskosten Gebäude	803'200

Bis Ende des Jahres 2018 wurde auf eine Option für die Vermietung der Büroräumlichkeiten verzichtet.

Nutzungsverhältnis ab 1.1.2019:

Das Gebäude wird je zu einem Drittel ab 1.1.2019 wie folgt verwendet:

- Verwendung für Banktätigkeiten (Vermögensverwaltung und Handel mit Wertschriften): Die Bankenpauschale beläuft sich bei der Bank für das Jahr 2018 auf 30 % und für das Jahr 2019 auf 25 %;
- Vermietung ohne Option;
- Vermietung mit Option.

Heizölvorrat am 31.12.2018:

Der Heizölvorrat wurde im Jahr 2018 eingekauft (bewertet zum Einkaufspreis: CHF 24'918 = inkl. 7,7 % MWST), wovon je ein Drittel den vorstehend

genannten Verwendungszwecken zuzuordnen ist.

2 Steuerliche Massnahmen

a. Bestimmung der zu versteuernden Aufwendungen beziehungsweise Vorsteuer

Eine Einlageentsteuerung per 1.1.2019 ist auf der Vorsteuer der folgenden Aufwendungen möglich, soweit das Gebäude inskünftig für steuerbare Zwecke verwendet wird:

- Zeitwert auf der Vorsteuer der Renovationskosten Gebäude;
- Vorsteuer auf dem Einkaufspreis des Heizölvorrats.

Keine Einlageentsteuerung ist möglich auf den Vorsteuern der jährlich angefallenen Unterhaltskosten, die der Werterhaltung dienen und auf den Betriebskosten, welche im Jahre der Nutzung als verbraucht gelten.

b. Steuerberechnung	Beträge in CHF
Renovationskosten Gebäude:	
Renovationskosten im Jahr 2013 (inkl. 8,0 % MWST)	753'200
davon 8,0 % MWST bzw. Vorsteuer	55'793
Abschreibungen für die Jahre 2013 bis 2018; 6 Jahre à 5 % = 30 % von 55'793 Franken	- 16'738
Zeitwert Vorsteuer Renovationskosten Gebäude	39'055
Heizölvorrat:	
Heizölvorrat am 31.12.2018 (inkl. 7,7 % MWST)	24'918
davon 7,7 % MWST bzw. Vorsteuer (eine Abschreibung muss nicht vorgenommen werden)	1'782
Gesamte Vorsteuer	40'837
Einlageentsteuerung per 1.1.2019:	
- Verwendung für Banktätigkeiten:	
Entsteuerung auf dem künftigen, steuerbaren Zweck, somit: 1/3 von 40'837 Franken = 13'612 Franken, hiervon 25 % (= Bankenpauschale für das Jahr 2019, die dem künftigen, steuerbaren Verwendungszweck entspricht, während die Vorsteuerpauschale für das Jahr 2018 von 30 % für diese Zwecke nicht relevant ist)	3'403
- Vermietung ohne Option:	
Keine Einlageentsteuerung möglich	0
- Vermietung mit Option:	
1/3 von 40'837 Franken	13'612
Total Vorsteuerkorrektur Einlageentsteuerung	17'015

Die Bank A kann den Betrag von 17'015 Franken in der MWST-Abrechnung des ersten Quartals 2019 unter Ziffer 410 deklarieren. Der Abrechnung sind „geeignete Aufstellungen“ zur Berechnung der Einlageentsteuerung beizulegen.

8.1.2 Veräusserung einer bisher für Banktätigkeiten verwendeten Liegenschaft (ohne und mit Option)

1 Sachverhalt

Ein für die Bank B bis Mitte Oktober 2018 erstellter Neubau wird ab 1.11.2018 bis 30.6.2023 für Banktätigkeiten genutzt (Vermögensverwaltung, Kreditgeschäfte usw.). Auf den 1.7.2023 wird die Liegenschaft samt Heizölvorrat veräussert.

Die Vorsteuerpauschalen für die Jahre 2018 - 2023 belaufen sich auf

2018:	27 %
2019:	30 %
2020:	25 %
2021:	31 %
2022:	35 %
2023:	32 %

Für die Erstellung des Gebäudes und für sonstige Kosten sind folgende Aufwendungen angefallen (alle Beträge in CHF):

	Total- betrag	Steuerun- belasteter Betrag	Betrag Steuer- inkl. MWST	Steuer- satz in %
Landerwerb (Boden)	900'000	900'000	0	-
Roherschliessungskosten	80'000	5'000	75'000	7,7
Kosten Gebäudeerstellung	3'000'000	150'000	2'850'000	7,7
Ab dem Jahr 2019 jährlich angefallene werterhaltende Unterhalts- und Betriebskosten (Heizöl, Hauswartung usw.)	50'000	0	50'000	7,7
Heizölvorrat am 30.6.2023: Einkauf und Geltendmachung der Vorsteuer im Jahre 2022	20'000	0	20'000	7,7

2 Steuerliche Massnahmen

2.1 Verkauf der Liegenschaft ohne Option

a. Bestimmung der zu besteuern den Aufwendungen beziehungsweise Vorsteuer

Der Eigenverbrauch ist zu dem im Zeitpunkt der Investition geltenden Steuersatz auf folgenden Aufwendungen beziehungsweise Vorsteuer abzurechnen:

- Zeitwert der Vorsteuer auf den Kosten für die Gebäudeerstellung;
- Vorsteuer auf dem Einkaufspreis des Heizölvorrats.

Kein Eigenverbrauch muss auf den jährlich angefallenen werterhaltenden Unterhalts- und Betriebskosten resp. deren Vorsteuer abgerechnet werden.

b. Steuerberechnung

	Beträge in CHF
Gebäudeerstellung:	
Roherschliessungskosten (inkl. 7,7 % MWST)	75'000
Kosten Gebäudeerstellung (inkl. 7,7 % MWST)	<u>2'850'000</u>
Total Anlagekosten (inkl. 7,7 % MWST)	2'925'000
davon 7,7 % MWST resp. Vorsteuer (gerundet)	209'123
Abschreibung für die Jahre 2018 bis 2022; 5 Jahre à 5 % = 25 % von 209'123 Franken	- 52'281

Zeitwert Vorsteuer für Kosten der Gebäudeerstellung **156'842**

Korrektur des Vorsteuerabzugs per 1.7.2023:

Auf der Gebäudeerstellung im Jahr 2018 konnte die Bank gemäss damaliger Vorsteuerpauschale einen Vorsteuerabzug von 27 % vornehmen.

Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch:

27 % von 156'842 Franken **42'347**

Heizölvorrat:

Heizölvorrat am 30.6.2023 (inkl. 7,7 % MWST) 20'000

davon 7,7 % MWST bzw. Vorsteuer **1'430**

Korrektur des Vorsteuerabzugs per 1.7.2023:

Auf dem Einkauf von Heizöl im Jahr 2022 konnte die Bank gemäss damaliger Vorsteuerpauschale einen Vorsteuerabzug von 35 % vornehmen.

Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch:

35 % von 1'430 Franken **501**

Die Bank B hat die Korrekturen von 42'347 und 501 Franken in der MWST-Abrechnung des dritten Quartals 2023 unter Ziffer 415 zu deklarieren.

2.2 Verkauf der Liegenschaft mit Option

a. Bestimmung der zu steuernden Aufwendungen beziehungsweise Vorsteuer

Eine Einlageentsteuerung per 1.7.2023 ist zu den ursprünglich belasteten Steuersätzen auf folgenden Aufwendungen beziehungsweise Vorsteuer möglich:

- Zeitwert der Vorsteuer auf den Kosten für die Gebäudeerstellung;
- Vorsteuer auf dem Einkaufspreis des Heizölvorrats.

Keine Einlageentsteuerung ist auf den jährlich angefallenen werterhaltenden Unterhalts- und Betriebskosten resp. deren Vorsteuern möglich.

b. Steuerberechnung

	Beträge in CHF
Gebäudeerstellung:	
Roherschliessungskosten (inkl. 7,7 % MWST)	75'000
Kosten Gebäudeerstellung (inkl. 7,7 % MWST)	<u>2'850'000</u>
Total Anlagekosten (inkl. 7,7 % MWST)	2'925'000
davon 7,7 % MWST bzw. Vorsteuer	209'123
Abschreibung für die Jahre 2018 bis 2022; 5 Jahre à 5 % = 25 % von 209'123 Franken	- 52'281

Zeitwert Vorsteuer für Kosten der Gebäudeerstellung **156'842**

Einlageentsteuerung per 1.7.2023:

Auf der Gebäudeerstellung im Jahr 2018 konnte die Bank gemäss damaliger Vorsteuerpauschale einen Vorsteuerabzug von 27 % vornehmen.

Zu **entsteuern** sind demnach 73 % (100 - 27 %),

73 % von 156'842 Franken **114'495**

Heizölvorrat:

Heizölvorrat am 30.6.2023 (inkl. 7,7 % MWST) 20'000

davon 7,7 % MWST bzw. Vorsteuer **1'430**

Einlageentsteuerung per 1.7.2023:

Auf dem Einkauf von Heizöl im Jahr 2022 konnte die Bank gemäss damaliger Vorsteuerpauschale einen Vorsteuerabzug von 35 % vornehmen.

Zu **entsteuern** sind demnach 65 % (100 - 35 %),

65 % von 1'430 Franken **930**

Die Bank B kann die Einlageentsteuerung (CHF 114'495 und 930) im dritten Quartal des Jahres 2023 unter Ziffer 410 der MWST-Abrechnung geltend machen. Der Abrechnung sind „geeignete Aufstellungen“ zur Berechnung der Einlageentsteuerung beizulegen.



Für weitere Einzelheiten zu den Auswirkungen von Nutzungsänderungen bei Liegenschaften (Einlageentsteuerung oder Eigenverbrauch) wird auf die [MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien](#) verwiesen.

8.2 Gruppenbesteuerung und Bankenpauschale bei einer Bankengruppe

8.2.1 Sachverhalt

Die nachstehend beschriebene Bankengruppe (MWST-Gruppe Terza) wendet die Gruppenbesteuerung ([Art. 13 MWSTG](#)) an. Die im Folgenden erwähnten Aussen- und Innenerfolge beziehungsweise -umsätze und -aufwendungen verstehen sich exklusive MWST.

8.2.1.1 Umschreibung der MWST-Gruppe Terza

Die MWST-Gruppe Terza umfasst folgende Gesellschaften:

- Terza AG (Muttergesellschaft):
Die Terza AG ist als Bank tätig und wendet die Bankenpauschale an.
- Zeta AG (Tochtergesellschaft):
Die Zeta AG ist ebenfalls als Bank tätig und wendet auch die Bankenpauschale an.
- Informatik AG (Tochtergesellschaft):
Die Informatik AG erbringt EDV-Dienstleistungen für die Terza AG und die Zeta AG, für weitere Schwestergesellschaften im Ausland sowie für unabhängige Dritte. Sie rechnet nach der effektiven Abrechnungsmethode ab.

Art der Innenumsätze (alle Werte in TCHF):

- Die Terza AG hat den beiden Tochtergesellschaften Gelder ausgeliehen und daraus folgende Zinserträge erzielt:

- aus Ausleihungen an die Zeta AG	5'400
- aus Ausleihungen an die Informatik AG	200
Total	5'600

Dabei ist bei der Terza AG ein Zinsaufwand im Umfang von 4'800 entstanden (4'650 und 150).

- Die Terza AG hat Zeta AG zentrale Dienstleistungen verschiedener Art im Umfang von 1'000 erbracht, die die Terza AG als „anderen ordentlichen Ertrag“ und die Zeta AG als „anderen ordentlichen Aufwand“ verbucht hat. Die in diesem Zusammenhang bei der Terza AG entstandenen Aufwendungen sind im Personal- und Sachaufwand verbucht worden.
- Die Zeta AG hat Terza AG Depotverwahrungen im Umfang von 800 erbracht (die Verwahrung erfolgte nicht bei Dritten, sondern bei der Zeta AG).
- Die Informatik AG hat folgende EDV-Dienstleistungen erbracht:

- an die Terza AG im Umfang von	5'000
- an die Zeta AG im Umfang von	1'200
Total	6'200

Diese Leistungen wurden im Sachaufwand der betroffenen Gesellschaften verbucht.

Diese gruppeninternen Leistungen sind zu Drittpreisen verrechnet worden.

8.2.1.2 Vorbemerkungen zu den Erfolgsrechnungen der Terza AG und Zeta AG

In den nachstehenden Erfolgsrechnungen gemäss Artikel 28 und Anhang 1 BankV wird u.a. der Erfolg der Banken Terza AG und Zeta AG des Geschäftsjahres 2018 dargestellt (☞ [Ziff. 8.2.1.3](#) und [8.2.1.4](#), Spalte „Gesamterfolg“).

Als Grundlage für die Ermittlung der Bankenpauschale wird der Aussenerfolg benötigt (☞ [Ziff. 8.2.1.3](#) und [8.2.1.4](#), Spalte „Aussenerfolg“). Sofern der Innenerfolg (Innenumsätze und -aufwendungen) im Zusammenhang mit folgenden Positionen der Erfolgsrechnung steht, ist er dort in Abzug zu bringen:

Pos. 1.5	Brutto-Erfolg Zinsengeschäft;
Pos. 2.5	Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
Pos. 3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option;
Pos. 4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg;
Pos. 9	Ausserordentlicher Ertrag;
Pos. 10	Ausserordentlicher Aufwand.

Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Innenumsätze und -aufwendungen buchhalterisch gesondert zu erfassen (☞ [MWST-Info Gruppenbesteuerung](#)).

Sofern die vorstehend genannten Positionen der Erfolgsrechnung betroffen sind, ist der im Zusammenhang mit den Innenumsätzen entstandene Aussenaufwand für die Berechnung der Vorsteuerabzugsberechtigung bei jener Gruppengesellschaft zu berücksichtigen, die den Aussenumsatz erzielt hat.

Die gemäss [Ziffer 8.2.1.1](#) für die Berechnung massgebenden Innenumsätze beziehungsweise -aufwendungen sind in den [Ziffern 8.2.1.3](#) und [8.2.1.4](#) in der Spalte „Innenerfolg“ wiedergegeben.

8.2.1.3 Erfolgsrechnung der Terza AG für das Geschäftsjahr 2018 (alle Werte in TCHF)

	Gesamt- erfolg	Innen- erfolg	Aussen- erfolg
<i>Erfolg Zinsengeschäft</i>			
Zins- und Diskontertrag	350'000	- 5'600	344'400
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	11'000	0	11'000
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	20'000	0	20'000
Zinsaufwand	- 291'000	4'800	- 286'200
Brutto-Erfolg Zinsengeschäft (Pos. 1.5)	90'000	- 800	89'200
<i>Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</i>			
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	14'200	0	14'200
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	2'000		2'000
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	3'800	0	3'800
Kommissionsaufwand	- 2'500	800	- 1'700
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (Pos. 2.5)	17'500	800	18'300
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option (Pos. 3)	21'000	0	21'000
<i>Übriger ordentlicher Erfolg</i>			
Erfolg aus Veräusserung von Finanzanlagen	1'250	0	1'250
Anderer ordentlicher Ertrag	1'750	- 1'000	750
Anderer ordentlicher Aufwand	- 400	0	- 400
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg (Pos. 4.6)	2'600	- 1'000	1'600
<i>Geschäftsaufwand</i>			
Personalaufwand	- 82'500		
Sachaufwand	- 21'000		
Subtotal Geschäftsaufwand	- 103'500		
Bruttogewinn	27'600		

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	- 5'000		
Wertberichtigungen, Rückstellungen, Verluste	- 4'000		
Zwischenergebnis	18'600		
Ausserordentlicher Ertrag (Pos. 9)	3'000	0	3'000
Ausserordentlicher Aufwand (Pos. 10)	- 750	0	- 750
Steuern	- 4'000		
Jahresgewinn	16'850		

Ergänzende Angaben:

- Der **Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft** ([Pos. 2.5](#)) sieht im Detail wie folgt aus:

	Gesamt- erfolg	Innen- erfolg	Aussen- erfolg
<i>Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft</i>			
Kommissionsertrag Treuhandgeschäfte	3'100	0	3'100
Kommissionsertrag Treuhandkredite	500	0	500
Courtage aus Wertschriftentransaktionen	5'700	0	5'700
Couponsinkasso (steuerbar)	1'000	0	1'000
Vermögensverwaltungs- und Depotgebühren	3'900	0	3'900
Total Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	14'200	0	14'200
<i>Kommissionsertrag Kreditgeschäft</i>			
Kommissionsertrag Kredite	300	0	300
Kommissionsertrag Garantien	1'200	0	1'200
Kommissionsertrag Akkreditive	500	0	500
Total Kommissionsertrag Kreditgeschäft	2'000	0	2'000

Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft

Kommissionsertrag

Überweisungen, Checks	1'300	0	1'300
-----------------------	-------	---	-------

Kommissionsertrag Kontoabschlussspesen	2'500	0	2'500
--	-------	---	-------

Total Kommissionsertrag übriges

Dienstleistungsgeschäft	3'800	0	3'800
--------------------------------	--------------	----------	--------------

Kommissionsaufwand

Depotgebühren	- 1'350	800	- 550
---------------	---------	-----	-------

Courtagen	- 470	0	- 470
-----------	-------	---	-------

Retrozessionen bzw.

Kickback-Zahlungen	- 680	0	- 680
--------------------	-------	---	-------

Total Kommissionsaufwand	- 2'500	800	- 1'700
---------------------------------	----------------	------------	----------------

Subtotal Erfolg Kommissions- und

Dienstleistungsgeschäft	17'500	800	18'300
--------------------------------	---------------	------------	---------------

- Im Zusammenhang mit den **Ausleihungen an die Gruppengesellschaften** Zeta AG und Informatik AG ist der **Zins- und Diskontertrag** um 5'600 und der **Zinsaufwand** um 4'800 zu vermindern, da die Zinsdifferenz bei derjenigen Gruppengesellschaft zu berücksichtigen ist, die den Aussenumsatz erzielt.
- Der **Kommissionsaufwand** ist um die von der Gruppengesellschaft Zeta AG erbrachten Depotverwahrungen im Betrag von 800 zu vermindern, da für die Vorsteuerberechnungen nur der Aussenaufwand zu berücksichtigen ist.
- Im **anderen ordentlichen Ertrag** ist der Ertrag aus zentralen Dienstleistungen an die Zeta AG von 1'000 zu eliminieren, da nur Aussenumsätze zu berücksichtigen sind.
- Im **ausserordentlichen Ertrag** von 3'000 ist die Auflösung von stillen Reserven im Umfang von 500 enthalten.
- Im Geschäftsjahr 2018 hat die Terza AG folgende **Retrozessionen beziehungsweise Kickback-Zahlungen** ausgerichtet:

a. An Vermittler mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland:	
- auf Courtagen	200
- auf Honoraren für Anlageberatung und Vermögensverwaltung	100
b. An Vermittler mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland:	
- auf Courtagen	221
- auf Honoraren für Anlageberatung und Vermögensverwaltung	159
Total	680

- **Vorsteuern im Geschäftsjahr 2018 gemäss Buchhaltung**
(Zuweisung der Vorsteuern im Sinne von [Ziff. 4](#)):

Topf A:	30
Topf B:	20
Topf C:	1'250

Beim Topf A handelt es sich um Vorsteuern im Zusammenhang mit einer optierten Liegenschaftsvermietung, beim Topf B um Vorsteuern im Zusammenhang mit einer nicht optierten Liegenschaftsvermietung.

Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland hat die Terza AG deklariert und die darauf entfallenden Vorsteuern dem Topf C zugewiesen sowie entsprechend verbucht.

8.2.1.4 Erfolgsrechnung der Zeta AG für das Geschäftsjahr 2018 (alle Werte in TCHF)

	Gesamt- erfolg	Innen- erfolg	Aussen- erfolg
<i>Erfolg Zinsengeschäft</i>			
Zins- und Diskontertrag	55'000	0	55'000
Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen	1'000	0	1'000
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen	10'000	0	10'000
Zinsaufwand	- 51'000	750	- 50'250
Brutto-Erfolg Zinsengeschäft (Pos. 1.5)	15'000	750	15'750
<i>Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft</i>			
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	7'200	- 800	6'400
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	1'000	0	1'000
Kommissionsertrag übriges			
Dienstleistungsgeschäft	800	0	800
Kommissionsaufwand	- 2'000	0	- 2'000
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (Pos. 2.5)	7'000	- 800	6'200
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option (Pos. 3)	2'000	0	2'000
<i>Übriger ordentlicher Erfolg</i>			
Erfolg aus Veräusserung von Finanzanlagen	250	0	250
Anderer ordentlicher Ertrag	350	0	350
Anderer ordentlicher Aufwand	- 1'100	1'000	- 100
Subtotal übriger ordentlicher Erfolg (Pos. 4.6)	- 500	1'000	500
<i>Geschäftsaufwand</i>			
Personalaufwand	- 8'000		
Sachaufwand	- 6'500		
Subtotal Geschäftsaufwand	- 14'500		
Bruttogewinn	9'000		

Abschreibungen auf dem Anlagevermögen	- 1'000		
Wertberichtigungen, Rückstellungen, Verluste	- 2'000		
Zwischenergebnis	6'000		
Ausserordentlicher Ertrag (Pos. 9)	100	0	100
Ausserordentlicher Aufwand (Pos. 10)	- 250	0	- 250
Steuern	- 850		
Jahresgewinn	5'000		

Ergänzende Angaben:

- Der **Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft** ([Pos. 2.5](#)) sieht im Detail wie folgt aus:

	Gesamt- erfolg	Innen- erfolg	Aussen- erfolg
<i>Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft</i>			
Kommissionsertrag Treuhandgeschäfte	1'400	0	1'400
Kommissionsertrag Treuhandkredite	300	0	300
Courtage aus Wertschriftentransaktionen	3'000	0	3'000
Couponsinkasso (steuerbar)	500	0	500
Vermögensverwaltungs- und Depotgebühren	2'000	- 800	1'200
Total Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	7'200	- 800	6'400
<i>Kommissionsertrag Kreditgeschäft</i>			
Kommissionsertrag Kredite	200	0	200
Kommissionsertrag Garantien	500	0	500
Kommissionsertrag Akkreditive	300	0	300
Total Kommissionsertrag Kreditgeschäft	1'000	0	1'000

Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft

Kommissionsertrag Überweisungen und Checks	300	0	300
Kommissionsertrag Kontoabschlussspesen	500	0	500
Total Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	800	0	800

Kommissionsaufwand

Depotgebühren	- 1'350	0	- 1'350
Courtagen	- 250	0	- 250
Retrozessionen bzw. Kickback-Zahlungen	- 400	0	- 400
Total Kommissionsaufwand	- 2'000	0	- 2'000

Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	7'000	- 800	6'200
---	--------------	--------------	--------------

- Im Zusammenhang mit den **Ausleihungen durch die Gruppengesellschaft Terza AG** beläuft sich der **Zins-Aussenaufwand** auf 4'650, welcher dem Aussenertrag der Zeta AG gegenüberzustellen ist. Der bei der Zeta AG verbuchte **Zins-Innenaufwand** beträgt 5'400, weshalb eine Korrektur in der Höhe des Innenerfolges von 750 (5'400 - 4'650) vorgenommen wurde.
- Der **Kommissionsertrag** ist um die im Umfang von 800 an die Terza AG erbrachten Depotverwahrungen zu vermindern, da für die Vorsteuerberechnungen nur der Aussenertrag zu berücksichtigen ist.
- Im **anderen ordentlichen Aufwand** ist der Aufwand aus zentralen Dienstleistungen der Terza AG im Umfang von 1'000 zu eliminieren, da nur Aussenaufwendungen zu berücksichtigen sind.
- Im **ausserordentlichen Aufwand** im Umfang von 250 ist die Bildung von stillen Reserve von 200 enthalten.
- Im Geschäftsjahr 2018 hat die Zeta AG folgende **Retrozessionen beziehungsweise Kickback-Zahlungen** ausgerichtet:

a.	An Vermittler mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland:	
-	auf Courtagen	150
-	auf Honoraren für Anlageberatung und Vermögensverwaltung	100
b.	An Vermittler mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland:	
-	auf Courtagen	66
-	auf Honoraren für Anlageberatung und Vermögensverwaltung	84
	Total	400

- **Vorsteuern im Geschäftsjahr 2018 gemäss Buchhaltung**

(Zuweisung der Vorsteuern im Sinne von [Ziff. 4](#)):

Topf A:	0
Topf B:	0
Topf C:	450

Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland hat die Zeta AG deklariert und die darauf entfallenden Vorsteuern dem Topf C zugewiesen sowie entsprechend verbucht.

8.2.1.5 Erfolgsrechnung der Informatik AG für das Geschäftsjahr 2018 (alle Werte in TCHF)

	Gesamt- umsatz	Innen- umsatz	Aussen- umsatz
EDV-Dienstleistungsertrag Inland	10'000	- 6'200	3'800
EDV-Dienstleistungsertrag Ausland	20'000	0	20'000
Total Ertrag	30'000	- 6'200	23'800
	Gesamt- aufwand	Innen- aufwand	Aussen- aufwand
Personalaufwand inkl. Drittleistungen	18'000	0	18'000
Sachaufwand	9'000	0	9'000
Zinsaufwand	200	- 200	0
Jahresgewinn	2'800	0	2'800
Total Aufwand	30'000	- 200	29'800

Ergänzende Angaben:

- Zur Ermittlung der abzugsberechtigenden Vorsteuer wird der Aussenumsatz benötigt. Der Gesamtumsatz ist deshalb um den **Innenumsatz** im Betrag von 6'200 zu vermindern.

- **Vorsteuern gemäss Buchhaltung**

Konto 1170:	Vorsteuer Materialaufwand und Dienstleistungen	480
Konto 1171:	Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand	620
Total		1'100

- Aufgrund der Art der erzielten Aussenumsätze hat die Informatik AG Anspruch auf **vollen Abzug** der darauf angefallenen **Vorsteuern**.

8.2.2 Ermittlung der Vorsteuern der MWST-Gruppe Terza für das Geschäftsjahr 2018 (alle Werte in TCHF)

Es gilt zu ermitteln, in welchem Umfang die MWST-Gruppe Terza Vorsteuern für das Geschäftsjahr 2018 geltend machen kann.

8.2.2.1 Vorgehensweise und Bemerkungen zur Ermittlung der Vorsteuern

Wird im Rahmen der Gruppenbesteuerung die Bankenpauschale angewendet, sind die in [Ziffer 5.4](#) enthaltenen Kriterien zu beachten.

Vorgehensweise für die Ermittlung der Vorsteuern bei der MWST-Gruppe Terza:

- Die Grundlagen der **je Gruppenmitglied anhand seiner Aussenumsätze und -aufwendungen** separat zu **ermittelnden Aufteilungsschlüssel** sind den vorstehenden [Ziffern 8.2.1.3](#), [8.2.1.4](#) und [8.2.1.5](#) zu entnehmen (Zahlen gemäss Spalte „Aussenerfolg“ bzw. „Aussenumsatz“).

Die Ermittlung der auf die beiden Banken anwendbaren Aufteilungsschlüssel ist unter der [Ziffer 8.2.2.2 Buchstaben a und b](#) dargestellt.

Zu Ziffer 8.2.2.2 Buchstabe a (Terza AG):

Gemäss [Ziffer 5.2.2.1](#) sind die **Aufwendungen im Bereich des Kommissions- und Dienstleistungsgeschäfts** von den entsprechenden Umsätzen abzuziehen. Demnach sind im vorliegenden Beispiel die

- a. Depotgebühren im Umfang von 550**
dem Erfolg aus dem steuerbaren (bzw. der Steuer nicht unterliegenden) Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft zuzuordnen;
- b. Courtagen im Umfang von 470**
dem Erfolg aus dem von der Steuer ausgenommenen Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft (gem. [Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 MWSTG](#)) zuzuordnen;
- c. Retrozessionen beziehungsweise Kickback-Zahlungen im Umfang von 680**
dem Geschäft zuzuordnen, auf dem der jeweilige Retrozessionsbetrag berechnet wurde.
Die Retrozessionen im Umfang von 680 sind demnach wie folgt zu berücksichtigen:

- Betreffend Courtagen: Abzug von 421 vom Ertrag aus dem von der Steuer ausgenommenen Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- betreffend Honoraren für Anlageberatung und Vermögensverwaltung: Abzug von 259 vom Ertrag aus dem steuerbaren Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft.

Im **ausserordentlichen Ertrag** von 3'000 ist gemäss [Ziffer 8.2.1.3](#) die Auflösung von stillen Reserven im Umfang von 500 enthalten. Gemäss [Ziffer 5.2.3 Buchstabe c](#) sind Beträge für die Bildung beziehungsweise die Auflösung von stillen Reserven auszuklammern, sofern diese unter Pos. 9 beziehungsweise 10 der Erfolgsrechnung verbucht werden. In die Spalte „Aussenerfolg“ sind demnach die bereinigten Werte einzusetzen, d.h.es dürfen im vorliegenden Fallbeispiel (vgl. [Ziffer 8.2.2.2](#)) unter Pos. 9, 2'500 (3'000 - 500) verbleiben.

Zu Ziffer 8.2.2.2 Buchstabe b (Zeta AG):

Die Bemerkungen unter [Ziffer 8.2.2.2 Buchstabe a](#) (betreffend Terza AG) gelten sinngemäss.

- Wie eingangs erwähnt, darf zur Ermittlung der im Einzelfall massgebenden Vorsteuerpauschale **nur diejenige Vorsteuer** mit einbezogen werden, **die beim betreffenden Gruppenmitglied zu einem Aussenumsatz führt.**

Beim vorliegenden Beispiel wird die Variante „**Anpassung der Aufteilungsschlüssel aufgrund der Umsatzanteile (Verhältnis Aussen- zu Innenumsätze)**“ unter den nachstehenden Ziffern [8.2.2.3](#) und [8.2.2.4](#) aufgezeigt, und zwar in Form einer **annäherungsweisen Ermittlung** der in der MWST-Gruppe Terza abzugsberechtigenden Vorsteuer. Dabei steht es jeder steuerpflichtigen Person frei, eine ihren Verhältnissen besser Rechnung tragende Methode anzuwenden (z.B. mathematische Ermittlung der Vorsteuerabzugsquoten der einzelnen Gruppengesellschaften). Voraussetzung hierzu ist, dass die auf die Innen- und den entsprechenden Aussenumsätze entfallenden Vorsteuern direkt oder indirekt mit Hilfe von sachgerechten Schlüsseln zugeordnet werden können.

Die einmal gewählte Methode muss

- von allen Gruppengesellschaften angewendet werden; und
- zu einem sachgerechten Ergebnis führen, indem die Innenumsätze sachgerecht zu bewerten sind und bei der steuerpflichtigen Person kein offensichtlicher Steuervor- oder -nachteil entstehen darf;
- während mindestens eines vollen Geschäftsjahres angewendet werden.

Danach ist ein Wechsel der Methode jeweils auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

Zu Ziffer 8.2.2.3:

Die Ermittlung der Verhältnisse der modifizierten Aussenerfolge beziehungsweise -umsätze und der einzelnen (modifizierten) Innenerfolge beziehungsweise -umsätze zum (modifizierten) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz bildet die Grundlage für die Berechnung der Vorsteuerabzugsquote der einzelnen Gruppengesellschaften.

Bei Gruppengesellschaften, die die Bankenpauschale anwenden, sind auch die Innenumsätze anzupassen, d.h.

- bei Ausleihungen ist nicht der Zinsertrag, sondern die Zinsdifferenz unter Berücksichtigung des Risikoabzuges von 25 %; und
- bei Depotverwahrungen ein Zuschlag von 65 % (bzw. 70 %)

in die Berechnungen mit einzubeziehen (☞ [Ziff. 5.2](#)).

Die Ausleihungen der Terza AG an die Zeta AG sind demnach wie folgt zu berücksichtigen (☞ [Ziff. 8.2.1.1](#) und [8.2.2.3 Bst. a\)](#)):

Zinsertrag	5'400
Zinsaufwand	<u>- 4'650</u>
Zinsdifferenz	750
Risikoabzug 25 %	- 188
Total einzubeziehen	562

Sofern keine nennenswerten steuerlichen Vor- oder Nachteile entstehen, kann die Bank auf die Anpassung der Innenumsätze verzichten.

Zu Ziffer 8.2.2.4:

Bei Anwendung der hier dargestellten annäherungsweisen Ermittlung sind im 2. Schritt die Vorsteuerabzugsquoten der leistungsempfangenden Gruppengesellschaften jeweils aufgrund der im 1. Schritt gewonnenen Ergebnisse zu berücksichtigen.

8.2.2.2 Ermittlung der Aufteilungsschlüssel aufgrund der Aussenumsätze der beiden Banken (Terza AG und Zeta AG)

- Aufteilungsschlüssel für die Terza AG: ➡ Buchstabe a)
- Aufteilungsschlüssel für die Zeta AG: ➡ Buchstabe b)

Pos.	a.) Ermittlung des Aufteilungsschlüssels aufgrund der Aussenumsätze der Terza AG (alle Beträge in TCHF) Text	Steuerbar	Von der Steuer ausgenommen	Aussenerfolg	Korrektur	Modifizierter Erfolg
1.5	Brutto-Erfolg Zinsengeschäft Total laut Erfolgsrechnung Risikoabzug 25 % Modifizierter Erfolg			89'200	- 22'300	66'900
2	Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft					
2.1	Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft Kommissionsertrag Treuhandgeschäfte Kommissionsertrag Treuhandkredite Courtage aus Wertschriftentransaktionen Couponsinkasso Vermögensverwaltungs- und Depotgebühren	3'100 500 1'000 3'900	5'700			
2.2	Kommissionsertrag Kreditgeschäft Kommissionsertrag Kredite Kommissionsertrag Garantien Kommissionsertrag Akkreditive		300 1'200 500			
2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft Kommissionsertrag Überweisungen und Checks Kommissionsertrag Kontoabschlussspesen		1'300 2'500			
2.4	Kommissionsaufwand Depotgebühren Courtage Retrozessionen beziehungsweise Kickback-Zahlungen	- 550 - 259	- 470 - 421			
	Übertrag:	7'691	10'609	89'200	- 22'300	66'900

Pos.	a.) Ermittlung des Aufteilungsschlüssels aufgrund der Aussenumsätze der Terza AG (Fortsetzung; alle Beträge in TCHF) Text	Steuerbar	Von der Steuer ausgenommen	Aussenerfolg	Korrektur	Modifizierter Erfolg
	Übertrag:	7'691	10'609	89'200	- 22'300	66'900
2.5	Subtotal Erfolg steuerbares Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft Zuschlag von 65 % Modifizierter Erfolg	7'691		7'691	4'999	12'690
2.5	Subtotal Erfolg von der Steuer ausgenommenes Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		10'609	10'609		10'609
		Vorspalten				
3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option Total laut Erfolgsrechnung	21'000		21'000		21'000
4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg Total laut Erfolgsrechnung	1'600		1'600		1'600
9	Ausserordentlicher Ertrag Total laut Erfolgsrechnung Eliminierung der Auflösung von Reserven (Bankenrisiken)	3'000 - 500				
10	Ausserordentlicher Aufwand Total laut Erfolgsrechnung Eliminierung der Bildung von Reserven	- 750 0				
	Ausserordentlicher Erfolg	1'750		1'750		1'750
Total				131'850	- 17'301	114'549
Prozentualer Anteil des modifizierten Subtotals Erfolg aus steuerbarem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft gemäss Pos. 2.5 gemessen am modifizierten Gesamterfolg (Vorsteuerpauschale)						11,08 %

Pos.	b.) Ermittlung des Aufteilungsschlüssels aufgrund der Aussenumsätze der Zetta AG (alle Beträge in TCHF) Text	Steuerbar	Von der Steuer ausgenommen	Aussenerfolg	Korrektur	Modifizierter Erfolg
1.5	Brutto-Erfolg Zinsengeschäft Total laut Erfolgsrechnung Risikoabzug 25 % Modifizierter Erfolg			15'750	- 3'938	11'812
2	Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft					
2.1	Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft Kommissionsertrag Treuhandgeschäfte Kommissionsertrag Treuhandkredite Courtage aus Wertschriftentransaktionen Couponsinkasso Vermögensverwaltungs- und Depotgebühren	1'400 300 500 1'200	3'000			
2.2	Kommissionsertrag Kreditgeschäft Kommissionsertrag Kredite Kommissionsertrag Garantien Kommissionsertrag Akkreditive		200 500 300			
2.3	Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft Kommissionsertrag Überweisungen und Checks Kommissionsertrag Kontoabschlussspesen		300 500			
2.4	Kommissionsaufwand Depotgebühren Courtage Retrozessionen beziehungsweise Kickback-Zahlungen	- 1'350 - 184	- 250 - 216			
	Übertrag:	1'866	4'334	15'750	- 3'938	11'812

Pos.	b.) Ermittlung des Aufteilungsschlüssels aufgrund der Aussenumsätze der Zetta AG (Fortsetzung; alle Beträge in TCHF) Text	Steuerbar	Von der Steuer ausgenommen	Aussenerfolg	Korrektur	Modifizierter Erfolg
	Übertrag:	1'866	4'334	15'750	- 3'938	11'812
2.5	Subtotal Erfolg steuerbares Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft Zuschlag von 65 % Modifizierter Erfolg	1'866		1'866	1'213	3'079
2.5	Subtotal Erfolg von der Steuer ausgenommenes Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		4'334	4'334		4'334
		Vorspalten				
3	Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option Total laut Erfolgsrechnung	2'000		2'000		2'000
4.6	Subtotal übriger ordentlicher Erfolg Total laut Erfolgsrechnung	500		500		500
9	Ausserordentlicher Ertrag Total laut Erfolgsrechnung Eliminierung der Auflösung von Reserven	100 0				
10	Ausserordentlicher Aufwand Total laut Erfolgsrechnung Eliminierung der Bildung von Reserven (Bankenrisiken)	- 250 200				
	Ausserordentlicher Erfolg	50		50		50
Total				24'500	- 2'725	21'775
Prozentualer Anteil des modifizierten Subtotals Erfolg aus steuerbarem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft gemäss Pos. 2.5 gemessen am modifizierten Gesamterfolg (Vorsteuerpauschale)						14,14 %

8.2.2.3 Verhältnis der (modifizierten) Aussenerfolge beziehungsweise -umsätze und der (modifizierten) einzelnen Innenerfolge beziehungsweise -umsätze zum (modifizierten) Gesamterfolg beziehungsweise -umsatz im Geschäftsjahr 2018 der einzelnen Gruppengesellschaften

a. Terza AG		in TCHF	in %
(Modifizierte) Aussenerfolge bzw. -umsätze (☞ Ziff. 8.2.2.2 Bst. a):		114'549	98,62
(Modifizierte) Innenerfolge bzw. -umsätze:			
Zeta AG:			
• Brutto-Erfolg Zinsengeschäft	750		
• Risikoabzug 25 %	<u>- 188</u>	562	
• Zentrale Dienstleistungen		<u>1'000</u>	1,35
Informatik AG:			
• Zinsengeschäft		50	
• Risikoabzug 25 %		<u>-13</u>	0,03
(Modifizierter) Gesamterfolg bzw. -umsatz		116'148	100,00
b. Zeta AG			
(Modifizierte) Aussenerfolge bzw. -umsätze (☞ Ziff. 8.2.2.2 Bst. b):		21'775	94,28
(Modifizierte) Innenerfolge bzw. -umsätze:			
Terza AG:			
• Depotverwahrung		800	
• Zuschlag von 65 %		<u>520</u>	5,72
(Modifizierter) Gesamterfolg bzw. -umsatz		23'095	100,00
c. Informatik AG			
Aussenumsatz (☞ Ziff. 8.2.1.5):		23'800	79,33
Innenumsätze:			
Terza AG		5'000	16,67
Zeta AG		1'200	4,00
(Modifizierter) Gesamterfolg bzw. -umsatz		30'000	100,00

8.2.2.4 Berechnung der für die einzelnen Gruppengesellschaften im Geschäftsjahr 2018 anwendbaren Vorsteuerabzugsquote

a. Berechnungsschema

Im Sinne einer annäherungsweisen Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote je Gruppenmitglied kann wie folgt vorgegangen werden:

1. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Aussenerfolge bzw.

-umsätze:

x %

- **Bei Anwendung der Bankenpauschale:**

Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Bankenpauschale unter Berücksichtigung des Anteils des (modifizierten) Aussenerfolges am (modifizierten) Gesamterfolg (Aussen- und Innenerfolg).

- **Bei Gruppengesellschaften, die die Bankenpauschale nicht anwenden können:**

Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote aufgrund des Anteils der steuerbaren Aussenumsätze an den gesamten Aussenumsätzen unter Berücksichtigung des Anteils der gesamten Aussenumsätze am Gesamtumsatz (Aussen- und Innenumsatz).

2. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Innenerfolge bzw.

-umsätze:

y %

Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote der leistungsempfangenden Gruppengesellschaft aufgrund der (modifizierten) Aussenerfolge bzw. -umsätze unter Berücksichtigung des Anteils, der bei der leistungserbringenden Gruppengesellschaft die an die leistungsempfangende Gesellschaft erbrachten (modifizierten) Innenerfolge bzw. -umsätze am (modifizierten) Gesamterfolg bzw. -umsatz ausmacht.

3. Schritt: Gesamte Vorsteuerabzugsquote

Entspricht der **Summe aus 1. und 2. Schritt**

z %

Das Gruppenmitglied darf die bei ihm angefallene Vorsteuer anhand der sich aus dem 3. Schritt ergebenden Vorsteuerabzugsquote abziehen.

b. Berechnung der für die Terza AG anwendbaren Vorsteuerabzugsquote für das Geschäftsjahr 2018

1. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Aussenerfolge bzw.

-umsätze:

Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Vorsteuerpauschale für Banken

(11,08 %;  [Ziff. 8.2.2.2 Bst. a](#)) unter Berücksichtigung des Anteils des (modifizierten) Aussenerfolges am (modifizierten) Gesamterfolg (98,62 %;  [Ziff. 8.2.2.3 Bst. a](#)):

11,08 % von 98,62

10,93 %

2. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Innenerfolge bzw.

-umsätze:

Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote der leistungsempfangenden Gruppengesellschaft aufgrund der (modifizierten) Aussenerfolge bzw. -umsätze unter Berücksichtigung des Anteils, der bei der leistungserbringenden Gruppengesellschaft die an die leistungsempfangende Gesellschaft erbrachten (modifizierten) Innenerfolge bzw. -umsätze am (modifizierten) Gesamterfolg bzw. -umsatz ausmacht.

Erbrachte Innenerfolge bzw. -umsätze aus Leistungen für die Zeta AG:

14,14 % ( [Ziff. 8.2.2.2 Bst. b](#))

von 1,35 % ( [Ziff. 8.2.2.3 Bst. a](#))

0,19 %

Erbrachte Innenerfolge bzw. -umsätze für Leistungen an die Informatik AG:

100 % ( [Ziff. 8.2.1.5](#))

von 0,03 % ( [Ziff. 8.2.2.3 Bst. a](#))

0,03 %

3. Schritt: Gesamte Vorsteuerabzugsquote

Entspricht der **Summe aus 1. und 2. Schritt**

11,15 %

c. Berechnung der für die Zeta AG anwendbaren Vorsteuerabzugsquote für das Geschäftsjahr 2018

1. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Aussenerfolge bzw. -umsätze:

Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Vorsteuerpauschale für Banken (14,14 %;  [Ziff. 8.2.2.2 Bst. b](#)) unter Berücksichtigung des Anteils des (modifizierten) Aussenerfolges am (modifizierten) Gesamterfolg (94,28 %;  [Ziff. 8.2.2.3 Bst. b](#)):

14,14 % von 94,28 %	13,33 %
---------------------	---------

2. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Innenerfolge bzw. -umsätze:

Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote der leistungsempfangenden Gruppengesellschaft aufgrund der (modifizierten) Aussenerfolge bzw. -umsätze unter Berücksichtigung des Anteils, der bei der leistungserbringenden Gruppengesellschaft die an die leistungsempfangende Gesellschaft erbrachten (modifizierten) Innenerfolge bzw. -umsätze am (modifizierten) Gesamterfolg bzw. -umsatz ausmacht.

Erbrachte Innenerfolge bzw. -umsätze aus Leistungen für die Terza AG:

11,08 % ( Ziff. 8.2.2.2 Bst. a)	
von 5,72 % ( Ziff. 8.2.2.3 Bst. b)	0,63 %

3. Schritt: Gesamte Vorsteuerabzugsquote

Entspricht der Summe aus 1. und 2. Schritt	13,96 %
---	----------------

d. Berechnung der für die Informatik AG anwendbaren Vorsteuerabzugsquote für das Geschäftsjahr 2018

1. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Aussenumsätze:

Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote aufgrund des Anteils der steuerbaren Aussenumsätze an den gesamten Aussenumsätzen (100 %; [☞ Ziff. 8.2.1.5](#)) unter Berücksichtigung des Anteils der gesamten Aussenumsätze am Gesamtumsatz (79,33 %; [☞ Ziff. 8.2.2.3 Bst. c](#)).

100 % von 79,33 % 79,33 %

2. Schritt: Vorsteuerabzugsquote aufgrund der Innenumsätze:

Ermittlung der Vorsteuerabzugsquote der leistungsempfangenden Gruppengesellschaft aufgrund der (modifizierten) Aussenerfolge bzw. -umsätze unter Berücksichtigung des Anteils, der bei der leistungserbringenden Gruppengesellschaft die an die leistungsempfangende Gesellschaft erbrachten (modifizierten) Innenerfolge bzw. -umsätze am (modifizierten) Gesamterfolg bzw. -umsatz ausmacht.

Erbrachte Innenumsätze aus Leistungen an die

Terza AG: 11,08 % ([☞ Ziff. 8.2.2.2 Bst. a](#))

von 16,67 % ([☞ Ziff. 8.2.2.3 Bst. c](#)) 1,85 %

Erbrachte Innenumsätze aus Leistungen für die Zeta AG:

14,14 % ([☞ Ziff. 8.2.2.2 Bst. b](#))

von 4,00 % ([☞ Ziff. 8.2.2.3 Bst. c](#)) 0,57 %

3. Schritt: Gesamte Vorsteuerabzugsquote

Entspricht der **Summe aus 1. und 2. Schritt** **81,75 %**

e. Zum Abzug berechtigende Vorsteuer der MWST-Gruppe Terza für das Geschäftsjahr 2018 (alle Werte in TCHF)**• Terza AG:**

Voll abziehbare Vorsteuer:	Topf A:	30
Teilweise abziehbare Vorsteuer:	Topf C: 11,15 % von 1'250	139

• Zeta AG:

Teilweise abziehbare Vorsteuer:	Topf C: 13,96 % von 450	63
---------------------------------	-------------------------	----

• Informatik AG:

Teilweise abziehbare Vorsteuer:	Konten 1170 und 1171: 81,75 % von 1'100	899
---------------------------------	---	-----

Total zum Abzug berechtigende Vorsteuer	1'131
--	--------------

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.15d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).